OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-490184/5/HW

Datum:

Linz, 6. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A K, geb. x, vertreten durch RA Dr. F M, D, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13.11.2017, GZ: Pol96-284-2017, betreffend den Aufschub eines Strafvollzuges

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.3.2016, VStV/916300133989/2016, wurden über den Beschwerdeführer (Bf) wegen Verstößen gegen das Glücksspielgesetz Geldstrafen samt Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Der dagegen erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Erkenntnis vom 2.12.2016, LVwG-411395/9/ER/HUE, teilweise stattgegeben und unter anderem die Strafhöhe herabgesetzt. Die Gesamtstrafe beträgt danach 50.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 180 Stunden [7 Tage und 12 Stunden]).

I.2. Mit Schreiben vom 17.10.2017 wurde unter anderem der Bf unter Anführung des Strafbescheides zu GZ VStV/916300133989/2016 aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 7 Tagen und 12 Stunden binnen 14 Tagen anzutreten. Da die Geldstrafe uneinbringlich sei, sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.3. Mit Eingaben vom 21.6.2017 und 23.10.2017 beantragte der Bf jeweils den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde jeweils beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des nunmehrigen Bf aufzuschieben.

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde wie folgt abgesprochen:
„Aufgrund ihres Antrages vom 23.10.2017 auf Aufschub des Strafvollzuges ergeht [...] folgender [... Spruch:]
1. Ihr Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung wird abgewiesen.
2. Ihr in eventu eingebrachter Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests wird abgewiesen.
3. Ihr in eventu eingebrachter Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften wird abgewiesen.“
In der Begründung wurde unter anderem Folgendes ausgeführt:
„[... Es] wurde über Sie mit Erkenntnis des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes vom 02.12.2016, Zahl LVwG-411395/9/ER/HUE, eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 10.000,-- Euro, gesamt 50.000,-- Euro [...] verhängt. Dabei wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 36 Stunden insgesamt 7 Tage 12 Stunden bzw. 180 Stunden [... verhängt].“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Dagegen wurde mit Eingabe vom 11.12.2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Begründend wurde kurz zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw. die Nichtanwendung der beantragten alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch bedeuten würde. Der Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw. in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu tilgen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Bf seine Stellung als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt, eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd. § 29 VwGVG beantragt.

I.6. Zur am 19.2.2018 anberaumten mündlichen Verhandlung sind weder der Bf noch ein Vertreter der belangten Behörde erschienen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Über den Bf wurden aufgrund seiner Stellung als das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen hin berufene Organ der Firma „P GmbH“ mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.12.2016, LVwG-411395/9/ER/HUE, wegen Verstößen gegen das Glücksspielgesetz Geldstrafen in Höhe von insgesamt 50.000,-- Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von insgesamt 180 Stunden (7 Tage und 12 Stunden) verhängt. Die Strafen wurden bislang nicht bezahlt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Beweismitteln: Die Bestrafung nach dem Glücksspielgesetz ergibt sich aus der Einschau in den behördlichen Verwaltungsakt, in dem der Spruch einer Ausfertigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie die zurückweisende Entscheidung des VwGH vom 7.9.2017, Ra 2017/17/0487-3, erliegen. Aus dem Akt ergibt sich auch nicht, dass die Strafe bereits bezahlt worden wäre und es wurde dies auch nicht behauptet.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. Vom Bf wurde im Antrag vom 21.6.2017 ausdrücklich auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.12.2016, LVwG-411395/9/ER/HUE, Bezug genommen. Im Antrag des Bf vom 23.10.2017 wurde hingegen (nur) der „Strafbescheid der Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich [...] zur Geschäftszahl VStV/916300133989/2016“ ausdrücklich genannt, jedoch wurden auch in diesem Antrag die Höhe der Geldstrafe bzw. das

Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.12.2016 angegeben. Da das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich den erstinstanzlichen Bescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 57 ff mwN) und auch im Antrag vom 23.10.2017 die Strafhöhe (nur) entsprechend dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich angegeben wird, ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch der Antrag vom 23.10.2017 dahingehend zu verstehen, dass sich der darin beantragte Strafaufschub auf die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 2.12.2016 verhängten Strafen (im Beschwerdeverfahren betreffend den Bescheid vom 16.3.2016, VStV/916300133989/2016) bezieht.

III.1.2. Die belangte Behörde geht im bekämpften Bescheid ebenfalls davon aus, dass sich der Antrag vom 23.10.2017 auf die mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.12.2016, LVwG-411395/9/ER/HUE, verhängte Strafe bezieht, wird doch einleitend ausgeführt, dass aufgrund des „Antrages vom 23.10.2017“ entschieden wird, und es wird in der Begründung dieses Bescheides ausdrücklich die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.12.2016, LVwG-411395/9/ER/HUE, angeführt. Der angefochtene Bescheid ist daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts dahingehend zu verstehen, dass damit über einen Antrag des Bf auf Strafaufschub betreffend die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 2.12.2016 verhängten Strafen entschieden wird.

III.1.3. Zur Zuständigkeit der belangten Behörde ist festzuhalten, dass der Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die sachlich zuständige Behörde übertragen werden kann, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird. Das im gegenständlichen Behördenakt aufliegende Schreiben vom 19.9.2017, mit dem der Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land abgetreten wird, führt zwar (nur) den Strafbescheid vom 16.3.2016 an, jedoch ergibt sich aus den Beilagen, welche unter anderem eine Ausfertigung des Spruches des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.12.2016, LVwG-411395/9/ER/HUE, umfassen, und den im Schreiben vom 19.9.2017 angeführten Strafhöhen, welche mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übereinstimmen, dass mit diesem Schreiben der Strafvollzug betreffend die mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.12.2016, LVwG-411395/9/ER/HUE, verhängten Strafen gemäß § 29a VStG abgetreten wird. Ausgehend von den im Verfahren hervorgekommenen Umständen ist angesichts dessen, dass der Bf seinen Hauptwohnsitz im Wirkungsbereich der belangten Behörde hatte, die Annahme des

Vorliegens der Delegationsvoraussetzungen gemäß § 29a VStG nicht zu beanstanden (vgl. bereits LVwG OÖ. 27.12.2017, LVwG-490091/4/Wg/KHu), wobei der Bf das Nichtvorliegen der Delegationsvoraussetzungen gemäß § 29a VStG ohnedies nicht einmal behauptet hat.

III.2. Zu den Anträgen auf Aufschub des Strafvollzuges *„zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung“* sowie *„zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests“*:

III.2.1. Wie der Wortlaut und die Systematik der Strafvollstreckungsbestimmungen des VStG zeigen, erfolgt der Strafvollzug nach den dort normierten Regelungen und sind andere Rechtsnormen nur insoweit anwendbar, als auf diese explizit verwiesen wird. Der Strafvollzug hat gemäß § 53 VStG grundsätzlich in behördlichen Hafträumen (und zwar jener Behörde, die die Strafe verhängt hat; alternativ jener Behörde, welcher das Verfahren gemäß § 29a VStG übertragen wurde, der nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion) zu erfolgen. Die konkreten Bedingungen des Strafvollzuges werden in § 53c VStG näher geregelt. In diesem Zusammenhang wird nur punktuell auf die Regelungen des StVG verwiesen (vgl. § 53c Abs 6 VStG zu den Hausordnungen der Hafträume der Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen, deren Regelungen unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze zu erfolgen haben, sowie zur Unfallfürsorge); im Übrigen ist das StVG nicht anwendbar.

Nur für den Fall, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe – in vom VStG bezeichneten Ausnahmefällen – in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten erfolgt, kommt es im Sinne der Gleichbehandlung der Insassen zu einer weitreichenderen Anwendung des StVG.

III.2.2. Das VStG sieht die vom Bf angesprochenen alternativen Vollzugsformen nicht vor. Mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke besteht auch keine Veranlassung, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (VwGH 19.3.2014, Ro 2014/09/0009). Auch für die Anwendung der Bestimmungen über den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest bleibt im Verwaltungsstrafrecht kein Raum (VwGH 12.9.2017, Ra 2016/02/0232).

III.2.3. Damit besteht weder ein Recht auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen noch ein Recht auf elektronisch überwachten Hausarrest anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen in einem Haftraum.

III.2.4. Dieses Ergebnis begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2013, VfSlg 19.831, ausführlich darlegte, steht es dem Gesetzgeber *„im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich frei, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen.“* Aus diesem Grund würden unterschiedliche Sanktionssysteme in verschiedenen Verfahrensbereichen daher nicht dem Gleichheitssatz widersprechen.

Ferner hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass Ersatzfreiheitsstrafen – wie dargestellt – grundsätzlich in behördlichen Hafträumen vollzogen würden; nur subsidiär komme der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt in Betracht. *„Nur in einer solchen (im Hinblick auf die erfolgte bzw. beabsichtigte Anhaltung [...] im Polizeianhaltezentrum der zuständigen Landespolizeidirektion hier nicht vorliegenden) Konstellation hat die Strafvollzugsbehörde gemäß § 53d Abs1 VStG das StVG [...] anzuwenden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts daher (sieht man von Fällen des ‚Anschlussvollzuges‘ gemäß § 53 Abs 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen; in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor (vgl. RV 133 BlgNR 17. GP, 13). Dies ist mit Blick auf die (auch im Vergleich zum FinStrG – je nach Delikt sechs Wochen bzw. drei Monate – § 20 FinStrG) relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen (zwei, nur bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe sechs Wochen – §§ 12 und 16 VStG) sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht (vgl. zB zu Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges § 54a VStG einerseits bzw. §§ 5 und 6 StVG andererseits), nicht zu beanstanden.“*

Zusammengefasst kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe sich für letzteres entschieden. Die Entscheidung, von dem Instrument gerade keinen Gebrauch zu machen, begegnete daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dasselbe gilt für die Entscheidung des Gesetzgebers, bloß im Bereich des Vollzugs von gerichtlichen Strafurteilen die „Fußfessel“ als eine alternative Form des Strafvollzuges vorzusehen, nicht aber im Bereich des VStG (vgl. VwGH 12.9.2017, Ra 2016/02/0232, unter Hinweis auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23.2.2017, E 2842/2016-4).

Angesichts der dargestellten Rechtsprechung ergeben sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

III.3. Zum Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bf:

Der Bf beantragte schließlich die Aufschiebung des Strafvollzuges mit der Begründung, dass er seine Position als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren.

Gemäß § 54a VStG kommt ein Strafaufschub u.a. dann in Betracht, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen die Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften oder der notwendige Unterhalt gefährdet würden. Durch die Bestimmung des § 54a Abs 1 VStG soll vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (so VwGH 16.9.2010, 2010/09/0094). Bei einem Strafaufschub handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der die vom Bestraften geltend gemachten wichtigen Gründe gegen den Strafzweck abzuwägen sind (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 54a Rz 6 mwN; siehe ferner VwGH 27.1.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982).

Das Gericht verkennt nicht, dass der Verlust der beruflichen Anstellung eine Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten iSd. § 54a Abs 1 Z 1 VStG darstellen kann (vgl. etwa *Fister,* aaO., § 54a Rz 4), erachtet den Antrag des Bf jedoch als unbegründet:

Einleitend ist festzuhalten, dass dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden kann, dass die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei berufstätigen Personen generell nicht möglich wäre. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist zwar unstrittig mit einem Eingriff in die Lebensführung verbunden, jedoch ist dies einem System, in dem Geldstrafen und damit verbundene Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden, immanent und damit vom Normgeber mitbedacht. Der Normgeber sieht wohl die Berufstätigkeit der Bürger als Regelmodell an und hat folglich auch berücksichtigt, dass es zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Personen kommen kann, die einem Beruf nachgehen.

Dieser Umstand alleine kann damit keinen Hinderungsgrund darstellen, zumal der Gesetzgeber offensichtlich nicht davon ausgeht, dass mit der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen bis zum Ende der Berufstätigkeit zuzuwarten ist, sondern vielmehr das Bild einer sehr zeitnahen Vollstreckung zeichnet: Dies ergibt sich aus einer Zahlungsfrist von zwei Wochen für rechtskräftige Geldstrafen (§ 54b Abs 1 VStG), die ggf. nach Mahnung unter Setzung einer weiteren maximal zweiwöchigen Frist einer Vollstreckung zuzuführen sind. Im Falle der

Uneinbringlichkeit oder begründeten Annahme der Uneinbringlichkeit hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu erfolgen (§ 54b Abs 2 VStG). Hierfür hat idR eine Aufforderung zu ergehen, bei deren Nichtbefolgung die zwangsweise Vorführung erfolgt (§ 53b Abs 1 und 2 VStG).

Nur für jene Fälle, die über den Regelfall hinausgehende unbillige Härten schaffen würden, wurde die Möglichkeit des Vollstreckungsaufschubes vorgesehen. Dazu bringt der Bf im Wesentlichen nur seine Berufstätigkeit vor, was für sich jedoch noch keinen Aufschiebungsgrund darstellt.

Der Bf hat keine konkreten Gründe vorgebracht, weshalb die Vollstreckung der gegenständlichen Strafe zum aktuellen Zeitpunkt bzw. über eine abgrenzbare Zeitspanne hinweg unbillig wäre. Einem „Aufschub“ ist es nämlich immanent, dass bloß die aktuelle Situation, in der sich der Bestrafte befindet, mit einem Strafvollzug nicht vereinbar ist (arg: *„durch den sofortigen Vollzug“* in § 54a Abs 1 Z 1 VStG; vgl. ferner das oben zitierte Erkenntnis des VwGH vom 16.9.2010, wonach *„durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung“* kein unbilliger Eingriff erfolgen darf; siehe ferner VwGH 17.10.1984, 84/03/0173, VwSlg 11.560 A/1984, wonach ein subjektives Recht besteht, *„dass [...] während der Dauer des betreffenden Zustandes eine Freiheitsstrafe nicht vollstreckt wird“;* zu konkreten Beispielen aus der Rsp siehe VwGH 18.9.1979, 3347/78, wonach *„gesundheitliche Schäden“* infolge *„Verzögerung einer wichtigen Operation“* einen triftigen Grund darstellen sowie VwGH 27.1.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982, zu einem *„mitten im Dissertationsstadium“* befindlichen Bestraften, der *„terminisierte Verpflichtungen [...] übernommen hat“*; Hervorhebungen jeweils nicht im Original, Anm.).

Insbesondere ist nicht ersichtlich, womit sich die im Antrag des Bf mit einem Jahr bezifferte Dauer des Vollstreckungsaufschubes begründet, weil nicht erkennbar ist, in welcher besonderen, über die bloße Berufstätigkeit hinausgehende Situation sich der Bf befindet bzw. weshalb die gegenständliche (kurze) Ersatzfreiheitsstrafe nicht angetreten werden können sollte.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Bestrafung des Bf eine Angelegenheit betrifft, in der er gemäß § 9 VStG als zur Außenvertretung berufenes Organ zur Verantwortung gezogen wurde. Die Strafe fußt also unmittelbar auf einem verpönten Verhalten, das der juristischen Person zurechenbar ist, bei der der Bf nach seinen Ausführungen die Anstellung verlieren würde, müsste er die Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Es würde die Konzeption des § 9 VStG ad absurdum führen, könnte sich der auf diesem Wege verantwortlich Gemachte dadurch dem Strafvollzug entziehen, dass er vorbringt, seine Anstellung bei der betreffenden juristischen Person aufgrund des Strafvollzuges zu verlieren.

Dazu kommt, dass die gegenständliche Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich eines üblichen Jahresurlaubsausmaßes liegt. Da der Zeitpunkt des Haftantritts entsprechend der behördlichen Aufforderung über einen Zeitraum von 14 Tagen vom Bf frei gewählt werden kann (etwa unter optimaler Ausnützung von Wochenenden), hat der Bf ferner die Möglichkeit zur Reduktion der tatsächlich erforderlichen beruflichen Abwesenheit bzw. Zeit zum Treffen von Vorkehrungen für die Dauer seiner Abwesenheit.

Im Übrigen konnte der Bf – trotz Anstellung als Geschäftsführer – offenbar bislang kein Vermögen aufbauen, das ihm die Bezahlung der Geldstrafe ermöglichen würde und es gibt auch keinerlei Vorbringen dahingehend, dass der Bf durch den beantragten Vollstreckungsaufschub in die Lage versetzt werden würde, die Strafe zu bezahlen.

Unter Beachtung der Situation des Bf sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nicht nur die Verhängung, sondern insbesondere auch die tatsächliche Vollstreckung von Verwaltungsstrafen aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich ist, war der Antrag des Bf abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich die Unzulässigkeit alternativer Strafvollzugsformen – mangels jeglicher diesbezüglicher Normierungen im Gesetz – eindeutig aus dem VStG ergibt und auch höchstgerichtlich bestätigt wurde (vgl. die zitierte Rsp des Verwaltungsgerichtshofes). Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf, zumal die gegenständliche Entscheidung anhand der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes getroffen wurde (vgl. etwa die zitierte Rsp). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger